Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7221

25. 05. 90

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/4609 —

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und zum Verbot von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen

A. Zielsetzung

Verbesserung der Informationsbasis der Genehmigungs-, Überwachungs- und Ermittlungsbehörden im Wirtschaftsverkehr.

Verhinderung der Beteiligung Deutscher an der Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Atomwaffen, biologischen oder chemischen Waffen.

B. Lösung

Änderungen des Atomgesetzes und des Finanzverwaltungsgesetzes im Sinne einer Ermächtigung zum Datenaustausch.

Ergänzung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen um neue Verbots- und Strafvorschriften gegen die Herstellung von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen durch ein uneingeschränktes Verbot der Herstellung im Inland, eine Strafbewehrung und die Erstreckung der Strafvorschriften auf Auslandstaten Deutscher.

Aufgrund eines Antrags der Koalitionsfraktionen wird die von der Bundesregierung vorgeschlagene Lösung verändert:

1. Wie bei B- und C-Waffen soll auch bei A-Waffen das leichtfertige Fördern strafbar sein.
2. Es soll ausdrücklich klargestellt werden, daß neben dem Fördern auch das Verleiten zur Herstellung von A-, B- und C-Waffen strafbar ist.

3. Die Strafbarkeit des leichtfertigen Förderns bei A-, B- und C-Waffen soll dadurch präzisiert werden, daß das „unerhebliche Fördern" straffrei ist. In diesem Zusammenhang soll eine Ausnahmeregelung für Wissenschaft und Forschung geschaffen werden.
4. In besonders schweren Fällen soll lebenslange Freiheitsstrafe vorgesehen werden, dagegen soll in den übrigen Fällen die Mindeststrafe ein Jahr betragen.
5. Die Strafvorschrift bei A-Waffen soll in einen Grund- und einen Qualifikationstatbestand unterteilt und nur bei letzterem eine Erstreckung auf Auslandstaten vorgesehen werden.

C. Alternativen

Die Fraktion der SPD tritt für eine Gesetzesfassung ohne die Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen gemäß den oben unter B genannten Nummern 3 und 4 ein.

D. Kosten

Durch die mit diesem Gesetz ermöglichte Verbesserung des Datenaustausches entstehen allenfalls mittelbare, im einzelnen nicht quantifizierbare Verwaltungsmehrkosten.

Die Bewältigung der Gesamtmaßnahmen zur Verschärfung der Exportkontrollen ist allerdings mit erheblichen personellen und sachlichen Mehraufwendungen in der Bundeswirtschaftsverwaltung verbunden. Durch den Nachtragshaushalt 1989 wurden als erstem Schritt beim BAW 60 und im Bundeswirtschaftsministerium 12 neue Stellen geschaffen (Personalmehrausgaben 3,1 Mio. DM). Hinzu kam ein Mehrbedarf an Sachmitteln beim BAW in Höhe von rund 1,6 Mio. DM. Im Haushalt 1990 sind für diese Zwecke weitere 123 Stellen (115 im BAW und 8 im Ministerium) ausgebracht worden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/4609 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

1. in Gesetzentwurf Drucksache 11/4609 die Eingangsformel wie folgt gefaßt wird:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:",

2. in Artikel 1 Nr. 1 § 19 Abs. 1 Satz 4 des Atomgesetzes wie folgt gefaßt wird:

   „Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister kann die ihm von den nach §§ 22 bis 24 zuständigen Behörden übermittelten Informationen, die auf Verstöße gegen Ein- und Ausfuhrvorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung hinweisen, an den Bundesminister des Innern übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes bei der Verfolgung von Straftaten im Außenwirtschaftsverkehr erforderlich ist; die übermittelten Informationen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind.",

3. in Artikel 1 Nr. 2 § 24a Atomgesetz wie folgt gefaßt wird:

   „§ 24a
   Informationsübermittlung

   Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister kann Informationen, die in atomrechtlichen Genehmigungen der nach den §§ 22 bis 24 zuständigen Behörden enthalten sind (Inhaber, Rechtsgrundlagen, wesentlicher Inhalt), an die für den Außenwirtschaftsverkehr zuständigen Obersten Bundesbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Genehmigungen oder der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs übermitteln. Reichen diese Informationen im Einzelfall nicht aus, können weitere Informationen aus der atomrechtlichen Genehmigung übermittelt werden. Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.",

4. in Artikel 2 § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1a Finanzverwaltungsgesetz wie folgt gefaßt wird:

   „1a. Es wirkt bei der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit und kann anderen Behörden, die in der nach § 12

Abs. 5 zu erlassenden Rechtsverordnung einzeln zu benennen sind, über ihm vorliegende Erkenntnisse unterrichten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Zolldienststellen oder der anderen Behörden bei der Genehmigung, Überwachung oder Strafverfolgung in diesem Bereich erforderlich ist; die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind.",

5. in Artikel 3 Nr. 2 in § 16 der Satz 2 gestrichen wird,

6. in Artikel 3 Nr. 2 in § 17 Abs. 1 Nr. 1 am Ende das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach der Nummer 1 folgende Nr. 1 a eingefügt wird:

   „1 a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung zu verleiten oder",

7. in Artikel 3 Nr. 2 in § 18 Nr. 1 am Ende das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach der Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt wird:

   „1 a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung zu verleiten oder",

8. in Artikel 3 Nr. 4 die §§ 19, 20 und 21 wie folgt gefaßt werden:

„§ 19

Strafvorschriften gegen Atomwaffen

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,

1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht oder

2. durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung

   a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,

   b) das friedliche Zusammenleben der Völker oder

   c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

gefährdet.

(2 a) Wird die Atomwaffe gegen Menschen eingesetzt und hat der Täter zur Zeit der Tat gewußt, daß sie gegen Menschen eingesetzt werden soll, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(3) In minder schweren Fällen

1. des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und
2. des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 a leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung leichtfertig nicht unerheblich fördert. Als unerheblich gilt insbesondere die Verbreitung von Kenntnissen in Wissenschaft und Forschung in Form von Veröffentlichungen, Vorträgen und Vorlesungen sowie in Form von Handlungen im Rahmen wissenschaftlicher Zusammenarbeit.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 2 Nr. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. des Absatzes 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 fahrlässig oder in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 a oder 2 und Absatz 4 Satz 2 und 3 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von Atomwaffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von Atomwaffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 20

Strafvorschriften gegen biologische und chemische Waffen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. biologische oder chemische Waffen entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,

1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(1 a) Wird die biologische oder chemische Waffe gegen Menschen eingesetzt und hat der Täter zur Zeit der Tat gewußt, daß

sie gegen Menschen eingesetzt werden soll, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 a leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung leichtfertig nicht unerheblich fördert. Als unerheblich gilt insbesondere die Verbreitung von Kenntnissen in Wissenschaft und Forschung in Form von Veröffentlichungen, Vorträgen und Vorlesungen sowie in Form von Handlungen im Rahmen wissenschaftlicher Zusammenarbeit.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von chemischen Waffen durch die dafür zuständigen Stellen oder

2. zum Schutz gegen Wirkungen von biologischen oder chemischen Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 21

Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 19 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2 a, 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6 sowie § 20 gelten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschriften begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist und

1. Inhaber eines Personaldokuments der Bundesrepublik Deutschland ist oder

2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieser Vorschrift hätte."

9. Artikel 5 wie folgt gefaßt wird:

„Änderung der Strafprozeßordnung

In § 100 a Satz 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung, die zuletzt durch Gesetz vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 bis 3" durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 bis 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1 bis 3" ersetzt.".

Bonn, den 16. Mai 1990

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Kittelmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

I.

Der Gesetzentwurf wurde in der 153. Sitzung der 11. Wahlperiode am 23. Juni 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft, zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, an den Rechtsausschuß, an den Verteidigungsausschuß, an den Ausschuß für Forschung und Technologie, an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und an den Haushaltsausschuß überwiesen.

II.

Der Gesetzentwurf dient der Verbesserung der Informationsbasis der Genehmigungs-, Überwachungs- und Ermittlungsbehörden im Wirtschaftsverkehr durch gegenseitigen Datenaustausch und der Verhinderung der Beteiligung Deutscher an der Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Atomwaffen, biologischen oder chemischen Waffen.

Durch Änderung des Atomgesetzes sollen die an den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit übermittelten Daten an den Bundesminister des Innern (Bundeskriminalamt) sowie an die für den Außenwirtschaftsverkehr zuständigen obersten Bundesbehörden und die ihnen nachgeordneten Stellen weitergegeben werden können.

Durch Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes sollen insbesondere Daten vom Zollkriminalinstitut bei den Genehmigungsbehörden und Außenwirtschaftsbehörden gesammelt, ausgewertet und den Versand- und Ausgangszollstellen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollen Erkenntnisse auch von Behörden außerhalb der Zollverwaltung genutzt werden können, soweit diesen Aufgaben der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs oder der Strafverfolgung übertragen sind.

Vor dem Hintergrund einer möglichen Beteiligung Deutscher am Bau von Chemiewaffen und Chemiewaffen-Fabriken in Libyen und im Irak hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf eingebracht, der verschärfte Strafvorschriften u. a. für die Herstellung von Atomwaffen sowie biologischen und chemischen Waffen vorsieht und der die Mitwirkung von Deutschen an der Herstellung solcher Waffen im Ausland in die Strafbarkeit einbezieht.

Atomwaffen unterscheiden sich allerdings grundsätzlich von biologischen und chemischen Waffen, die völkerrechtlich geächtet sind. Aus der deutschen Teilhabe im Rahmen des Nordatlantik-Vertrages ergeben sich Aufgaben, um Vorbereitung und Durchführung der nuklearen Mitwirkung im Rahmen der Bündnisstrategie zu gewährleisten. Dem tragen insbesondere die §§ 16 und 19 Rechnung.

III.

Die Bundesregierung hat den Vorschlägen des Bundesrates zur Neufassung der Eingangsworte (mit Zustimmung des Bundesrates), der Neufassung der Überschrift in Artikel 1 Nr. 2 in § 24a des Atomgesetzes „Informationsübermittlung", der Streichung in Artikel 3 Nr. 2 von § 16 Satz 2 und den Vorschlägen in Nummer 7 der Stellungnahme des Bundesrates zugestimmt. Sie hat weiterhin dem Vorschlag zugestimmt, in Artikel 5 die Worte „§§ 21 oder" durch die Worte „jeweils auch in Verbindung mit § 21," zu ersetzen. Um klarzustellen, daß es für den bisherigen § 16 Abs. 1 bis 3, der jetzt § 22a Abs. 1 bis 3 wird, bei der in § 100a Satz 1 Nr. 3 StPO getroffenen Regelung verbleibt, ist die Änderung von Artikel 5 des Entwurfs wie folgt zu fassen: ‚In Artikel 5 sind die Worte „§§ 21 oder 22a" durch die Worte „jeweils auch in Verbindung mit § 21 oder § 22a" zu ersetzen.'

Zu den Punkten in der Stellungnahme des Bundesrates in Nummer 5 (Streichung des finalen Programmsatzes in § 16 Satz 1 KWKG), Nummer 8 (Prüfung, ob die Fassung der Strafvorschriften gegen den Umgang mit Atomwaffen zu Strafbarkeitslücken führt), Nummer 9 (Prüfung, ob entsprechend der Regelung in § 20 auch im Rahmen des § 19 KWKG leichtfertiges Handeln nach Absatz 1 Nr. 2 unter Strafe zu stellen ist) und Nummer 10 (Prüfung, wie angesichts der Ausgestaltung des § 19 Abs. 1 KWKG als Erfolgsdelikt die Strafandrohung in § 19 Abs. 3 KWKG bei Fahrlässigkeit anzupassen ist) hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung mitgeteilt, daß sie die Fragen und Vorschläge im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen werde. Mit Kabinettsbeschluß vom 4. Oktober 1989 hat die Bundesregierung diese Prüfungszusage wahrgenommen und Änderungsvorschläge im Wege der Formulierungshilfe dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft zugeleitet. Durch diese Änderungsvorschläge wird den Anregungen des Bundesrates im wesentlichen Rechnung getragen. Den finalen Programmsatz in § 16 Satz 1 KWKG (neu) hält die Bundesregierung allerdings auch nach nochmaliger Prüfung für nicht entbehrlich.

Dem Vorschlag zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 24a des Atomgesetzes), in Satz 1 die Worte „zuständigen obersten Bundesbehörden" durch die Worte „zuständigen Bundesbehörden" zu ersetzen, hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung widersprochen. Der geregelte Bereich des Atomrechts werde in Bundesauftragsverwaltung vollzogen. Aus fachlicher Sicht erscheine es zweckmäßig und geboten, daß die atomrechtlichen Behörden des Bundes und der Länder die Informationen der obersten Bundesbehörde zuleiten und diese nach Prüfung die weitere Informationsübermittlung auf der Ebene von obersten Bundesbehörden vornimmt. Durch die Ermöglichung des Informations-

austauschs zwischen den atomrechtlichen Behörden, die die Genehmigungen erteilt haben, und den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden (Bundesamt für Wirtschaft, Zolldienststellen, Zollkriminalinstitut) sei eine Kontrolle des Informationsflusses nicht gewährleistet.

Zur Bitte des Bundesrates, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 2 in § 12 Abs. 4 Satz 2 FzVwG die Nummer 1 a nicht wie folgt gefaßt werden sollte: „1 a Es wirkt bei der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit;" hat die Bundesregierung ausgeführt, daß sie die Regelung der Informationsübermittlung an andere Behörden nicht für entbehrlich halte, weil durchaus streitig sein könne, ob die Unterrichtung von Genehmigungs- und Strafverfolgungsbehörden über vorliegende Erkenntnisse zur Aufgabe der Außenwirtschaftsüberwachung gehöre. Die Bundesregierung halte auch die Zweckbindungsregelung für den Übermittlungsempfänger nicht für überflüssig. Abgesehen davon, daß im Einzelfall zweifelhaft sein könne, ob die aus der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs übermittelten Erkenntnisse dem Schutz des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung unterliegen, stehe auch der Inhalt der zu erwartenden Querschnittsregelungen zur Informationsbearbeitung derzeit noch nicht fest.

Die Bundesregierung hält auch die bereichsspezifische Regelung im Hinblick auf die zu erwartenden Querschnittsregelungen zur Informationsbearbeitung nicht für entbehrlich. Hierzu hatte der Bundesrat in Nummer 2 seiner Stellungnahme gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die Regelung in Artikel 1 Nr. 1 (§ 19 Abs. 1 Satz 4 — neu — des Atomgesetzes) verzichtet werden könne. Die Bundesregierung meint allerdings, daß im Hinblick auf das Ergebnis der bisherigen Beratungen § 19 Abs. 1 Satz 4 des Atomgesetzes wie folgt gefaßt werden könnte: „Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister kann die ihm von den nach den §§ 22 bis 24 zuständigen Behörden übermittelten Informationen, die auf Verstöße gegen Ein- und Ausfuhrvorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung hinweisen, an den Bundesminister des Innern übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes bei der Verfolgung von Straftaten im Außenwirtschaftsverkehr erforderlich ist; die übermittelten Informationen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind."

Mit einer solchen Formulierung würde nach Auffassung der Bundesregierung sachlich die Zielrichtung der Regelung auf den Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs besser hervorgehoben werden. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Informationen jeweils ein- und ausfuhrrelevante Sachverhalte betreffen, unabhängig davon, ob es sich um Verstöße gegen

— atomgesetzliche Vorschriften,

— Vorschriften der Strahlenschutzverordnung,

— aufsichtliche Anordnungen und Verfügungen oder

— die Bestimmung von Genehmigungsbescheiden

handelt. Verstöße im Sinne des Buchstaben b wären auch solche gegen Anzeige-, Melde- oder sonstige Mitteilungspflichten.

IV.

Der mitberatende Verteidigungsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 1989 die Annahme des Gesetzentwurfs in seiner ursprünglichen Fassung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN vorgeschlagen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung ebenfalls am 25. Oktober 1989 dem Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktionen der SPD und DIE GRÜNEN zugestimmt. Er hat dabei den Beschluß des Bundeskabinetts vom 4. Oktober 1989 einbezogen. Der wegen der Änderung des Atomgesetzes beteiligte Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat beschlossen, auf eine Mitberatung zu verzichten.

Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Februar 1990 dem Gesetzentwurf in seiner ursprünglichen Fassung mit der Maßgabe zugestimmt, daß der Ausschuß davon ausgehe, daß die seinerzeit noch anstehenden rechtlichen Probleme geklärt werden könnten.

Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, hat in seiner Sitzung am 9. Mai 1990 dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen zugestimmt.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 16. Mai 1990 dem Gesetzentwurf mit den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen zugestimmt und die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit bejaht.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 23. Oktober 1989 zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Er hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 9. und 16. Mai 1990 ausführlich beraten.

Die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP haben dabei die folgenden Änderungsanträge gestellt:

1. Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen".

2. In Artikel 1 Nr. 1 erhält § 19 Abs. 1 Satz 4 Atomgesetz folgende Fassung:

„Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister kann die ihm von den nach den §§ 22 bis 24 zuständigen Behörden übermittelten Informationen, die auf Verstöße gegen Ein- und Ausfuhrvorschriften dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen die hierauf beruhenden Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden oder gegen die Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung hinweisen, an den Bundesminister des Innern übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundeskriminalamtes bei der Verfolgung von Straftaten im Außenwirtschaftsverkehr erforderlich ist; die übermittelten Informationen dürfen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind."

3. a) In Artikel 1 Nr. 2 erhält § 24a Atomgesetz folgende Fassung:

„§ 24a
Informationsübermittlung

Der für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesminister kann Informationen, die in atomrechtlichen Genehmigungen der nach den §§ 22 bis 24 zuständigen Behörden enthalten sind (Inhaber, Rechtsgrundlagen, wesentlicher Inhalt), an die für den Außenwirtschaftsverkehr zuständigen Obersten Bundesbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei Genehmigungen oder der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs übermitteln. Reichen diese Informationen im Einzelfall nicht aus, können weitere Informationen aus der atomrechtlichen Genehmigung übermittelt werden. Die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind."

b) In Artikel 2 erhält § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1a Finanzverwaltungsgesetz folgende Fassung:

„1a. Es wirkt bei der Überwachung des Wirtschaftsverkehrs mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes mit und kann anderen Behörden, die in der nach § 12 Abs. 5 zu erlassenden Rechtsverordnung einzeln zu benennen sind, über ihm vorliegende Erkenntnisse unterrichten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Zolldienststellen oder der anderen Behörden bei der Genehmigung, Überwachung oder Strafverfolgung in diesem Bereich erforderlich ist; die Empfänger dürfen die übermittelten Informationen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind."

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 3 Nr. 2 wird in § 16 der Satz 2 gestrichen.

b) In Artikel 3 Nr. 2 wird in § 17 Abs. 1 Nr. 1 am Ende das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach der Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt: „1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder".

c) In Artikel 3 Nr. 2 wird in § 18 Nr. 1 am Ende das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt und nach der Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt: „1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder".

d) In Artikel 3 Nr. 4 erhalten die §§ 19, 20 und 21 folgende Fassung:

„§ 19
Strafvorschriften gegen Atomwaffen

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,

1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht oder

2. durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung
   a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,
   b) das friedliche Zusammenleben der Völker oder
   c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

   gefährdet.

(2a) Wird die Atomwaffe gegen Menschen eingesetzt und hat der Täter zur Zeit der Tat gewußt, daß sie gegen Menschen eingesetzt werden soll, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(3) In minder schweren Fällen

1. des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe und

2. des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1a leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso

wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung leichtfertig nicht unerheblich fördert. Als unerheblich gilt insbesondere die Verbreitung von Kenntnissen in Wissenschaft und Forschung in Form von Veröffentlichungen, Vorträgen und Vorlesungen sowie in Form von Handlungen im Rahmen wissenschaftlicher Zusammenarbeit.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 2 Nr. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht oder
2. des Absatzes 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 fahrlässig oder in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 a oder 2 und Absatz 4 Satz 2 und 3 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von Atomwaffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von Atomwaffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 20

Strafvorschriften gegen biologische und chemische Waffen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. biologische oder chemische Waffen entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,

1 a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(1 a) Wird die biologische oder chemische Waffe gegen Menschen eingesetzt und hat der Täter zur Zeit der Tat gewußt, daß sie gegen Menschen eingesetzt werden soll, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 a leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer eine in Absatz 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung leichtfertig nicht unerheblich fördert. Als unerheblich gilt insbesondere die Verbreitung von Kenntnissen in Wissenschaft und Forschung in Form von Veröffentlichungen, Vorträgen und Vorlesungen sowie in Form von Handlungen im Rahmen wissenschaftlicher Zusammenarbeit.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von chemischen Waffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von biologischen oder chemischen Waffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist.

§ 21

Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 19 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 2 a, 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6 sowie § 20 gelten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschriften begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist und

1. Inhaber eines Personaldokuments der Bundesrepublik Deutschland ist oder
2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieser Vorschrift hätte."

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

'Änderung der Strafprozeßordnung

In § 100 a Satz 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung, die zuletzt durch Gesetz vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 bis 3" durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 bis 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1 bis 3" ersetzt.'

Sie haben diese Änderungen wie folgt begründet:

1. Zu den Eingangsworten:

   Die Änderung trägt der Stellungnahme des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat, Rechnung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1:

   Diese Änderung geht auf die Stellungnahme des Bundesrates ein.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2:

   Die Änderung der Vorschriften trägt sowohl der Stellungnahme des Bundesrates, soweit ihr die Bundesregierung zugestimmt hat, als auch den im Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vom 12. Januar 1990 an die Vorsitzenden des Rechts- und Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages enthaltenen Bedenken Rechnung. Die mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmten Fassungen beider Vorschriften sind mit Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft — Staatssekretär Dr. von Würzen — vom 7. Februar 1990 an die Vorsitzenden des Rechts- und Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages übermittelt worden.

a) Zu Artikel 1 Nr. 2:

In der Neufassung wird in Satz 1 der Gegenstand der Informationsübermittlung durch eine nähere Bezeichnung der Informationen, die übermittelt werden dürfen, dem Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz entsprechend, durch den Hinweis auf „Inhaber, Rechtsgrundlagen, wesentlicher Inhalt" konkretisiert. Zugleich wird in dem neuen Satz 2 bestimmt, daß im Einzelfall — sollten diese Informationen nicht ausreichen — auch weitere Informationen aus der atomrechtlichen Genehmigung übermittelt werden dürfen, wenn das Informationsmaterial der Verwaltung bei der Beurteilung von Vorgängen nach dem Außenwirtschaftsrecht in Zusammenhang mit Nuklearausfuhren vergrößert werden soll.

b) Zu Artikel 2:

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wird in die Vorschrift ein Hinweis auf den Kreis der datenempfangenden Behörden aufgenommen. Die Benennung der Behörden selbst erfolgt in einer nach § 12 Abs. 5 Finanzverwaltungsgesetz zu erlassenden Rechtsverordnung, in der Art und Umfang der Übermittlung personenbezogener Daten geregelt wird.

4. Zur Änderung des Artikels 3 Nr. 2 und Nr. 4:

Die Streichung des Satzes 2 in § 16 KWKG (neu) geht auf eine Prüfungsbitte des Bundesrates zurück; der Satz hatte keine eigene rechtliche Bedeutung, könnte jedoch insoweit mißverstanden werden.

Die Begründung des Gesetzentwurfs geht davon aus, daß durch die Tathandlung „Fördern" auch Anstiftungshandlungen erfaßt werden. Da dies aber rechtlich zweifelhaft sein könnte, wird dies — ebenfalls auf Anregung des Bundesrates — durch Einfügung einer neuen Nummer 1a jeweils in Absatz 1 der §§ 17 bis 20 KWKG (neu) ausdrücklich klargestellt.

Wie die Bundesregierung bei den Beratungen des Gesetzentwurfs im Bundesrat erklärt hat (Niederschrift über die Sitzung des Unterausschusses des Rechtsausschusses am 18. April 1989, S. 24), zielen die in § 19 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Regierungsentwurfs (Drucksache 11/4609) genannten Merkmale darauf ab, die Strafbarkeit von Auslandstätigkeiten einzuschränken. Aus diesem Korrektiv dürfen sich jedoch keine Strafbarkeitslücken bei Inlandstaten ergeben.

Notwendig ist deshalb eine Regelung,

— die einerseits Strafbarkeitslücken bei Inlandstaten vermeidet,

— andererseits eine Strafbarkeit von Auslandstaten Deutscher nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen in § 19 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWKG (neu) begründet.

Dieser doppelte Zweck wird in der jetzt vorgeschlagenen Fassung des § 19 KWKG auf folgendem Weg erreicht:

§ 19 Abs. 1 wird als Grundtatbestand ohne jede strafeinschränkenden Merkmale ausgestaltet. Damit werden mögliche Strafbarkeitslücken bei Inlandstaten geschlossen. Die in § 19 Abs. 1 aufgeführten Tathandlungen entsprechen denen der Vorfassung. Die Strafdrohung (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren) ist dem geltenden § 16 Abs. 1 KWKG entnommen.

Dem Grundtatbestand in § 19 Abs. 1 folgt in Absatz 2 ein Qualifikationstatbestand (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren), dessen Nummer 2 die bisher im Grundtatbestand eingestellten Merkmale übernimmt. Gleichzeitig wird § 21 KWKG (neu), der die Strafbarkeit von Auslandstaten Deutscher regelt, dahingehend geändert, daß lediglich auf § 19 Abs. 2 Nr. 2 (und die zugehörigen Vorschriften in den nachfolgenden Absätzen), verwiesen wird. Mit dieser eingeschränkten Verweisung wird erreicht, daß eine auf A-Waffen bezogene Handlung im Ausland nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Nr. 2 KWKG (neu) strafbar ist.

Im Unterschied zu § 19 Abs. 1 Buchstaben a bis c i. d. F. des Regierungsentwurfs ist der jetzt vorgeschlagene Qualifikationstatbestand in § 19 Abs. 2 Nr. 2 nicht als Erfolgsdelikt, sondern als konkretes Gefährdungsdelikt formuliert („Gefährdung" statt „Beeinträchtigung" oder „Störung").

Auch diese Änderung dient dem Zweck, Strafbarkeitslücken soweit wie möglich zu schließen. Die noch weitergehende Lösung, § 19 Abs. 2 Nr. 2 KWKG (neu) nach dem Vorbild des § 34 AWG i. d. F. der Fünften AWG-Novelle (Drucksache 11/4230) als potentielles Gefährdungsdelikt auszugestalten, kommt wegen der hohen Strafdrohung in § 19 Abs. 2 nicht in Betracht.

§ 19 Abs. 2 Nr. 1 übernimmt die Regelbeispiele des geltenden § 16 Abs. 2 Satz 2 KWKG als qualifizierende Merkmale.

Angesichts der vorgeschlagenen Herabsetzung der Mindeststrafe in § 19 Abs. 1 und 2 von zwei Jahren auf ein Jahr wird in § 19 Abs. 2a ein zusätzlicher Qualifikationstatbestand geschaffen (Mindeststrafe von 10 Jahren oder lebenslange Freiheitsstrafe) und zwar für den Fall, daß es zum Einsatz der Atomwaffe kommt, allerdings nur dann, wenn sie gegen Menschen eingesetzt wird und der Täter dies z. Z. der Tat wußte.

Die Strafdrohung für minder schwere Fälle in § 19 Abs. 3 Nr. 1 entspricht dem geltenden § 16 Abs. 3 KWKG, die in Absatz 3 Nr. 2 dem § 19 Abs. 2 i. d. F. des Regierungsentwurfs.

Wie im geltenden § 16 Abs. 4 KWKG wird in § 19 Abs. 4 fahrlässiges Handeln in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit Strafe bedroht. Angesichts des weiten Tatbestands des Förderns und des Verleitens in § 19 Abs. 1 Nr. 1a und 2 wird die Strafbarkeit dagegen in diesen Fällen — ebenso wie bei

B- und C-Waffen (vgl. § 20 Abs. 3) — auf leichtfertiges Handeln beschränkt. Eine weitere Begrenzung der Strafbarkeit soll dadurch erreicht werden, daß das leichtfertige Fördern nur dann strafbar ist, wenn es sich nicht nur um einen unerheblichen Tatbeitrag handelt. In diesem Zusammenhang wird zugleich klargestellt (§ 19 Abs. 4 Satz 3), daß die Verbreitung von Kenntnissen in Wissenschaft und Forschung unter bestimmten Voraussetzungen als unerheblich in diesem Sinne gilt.

Damit ist gewährleistet, daß nicht jede an sich gutgläubige Tätigkeit im Rahmen der friedlichen Nutzung der Kernenergie — insbesondere bei der internationalen Zusammenarbeit — der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt wird. Mit der Einbeziehung der Strafbarkeit des leichtfertigen Förderns wird die Prüfungsbitte des Bundesrates unter Nummer 9 seiner Stellungnahme berücksichtigt.

Mit den differenzierten Fahrlässigkeitstatbeständen in § 19 Abs. 5 wird der Prüfungsbitte des Bundesrates unter Nummer 10 seiner Stellungnahme entsprochen. Ebenso wie im geltenden § 34 Abs. 3 AWG, der als Vorbild gedient hat, ist in Absatz 5 für die beiden dort geregelten Fälle derselbe Strafrahmen vorgesehen. Eine abgestufte Strafdrohung (wie etwa in § 315b Abs. 4, 5 StGB, vgl. andererseits z. B. § 315c Abs. 3 StGB) erscheint insoweit nicht erforderlich.

Die Änderung in § 19 Abs. 5 Nr. 2 ist eine schlichte Folgeänderung (Bezugnahme auch auf Absatz 4 Satz 2 und 3). § 19 Abs. 6 entspricht § 19 Abs. 4 in der Fassung des Regierungsentwurfs.

In § 20 Abs. 1 wird die vorgesehene Mindeststrafe von zwei Jahren nunmehr parallel zu der Regelung für Atomwaffen auf ein Jahr vermindert. Dafür wird auch bei B- und C-Waffen im § 20 Abs. 1a ein zusätzlicher Qualifikationstatbestand geschaffen (entsprechend § 19 Abs. 2a). Hierdurch ergibt sich eine Folgeänderung für § 20 Abs. 2: Bezugnahme nur auf Absatz 1, da bei Absatz 1a ein minder schwerer Fall nicht in Betracht kommen kann.

§ 20 Abs. 3 übernimmt die vorgeschlagene Änderung bei Atomwaffen (§ 19 Abs. 4) wortgleich auch für die B- und C-Waffen.

5. Zu Artikel 5:

   Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 4. Die Neufassung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 11/4609 S. 14 und S. 16 jeweils zu Nummer 11).

Die Fraktion der SPD hat dagegen beantragt, das Gesetz in der ursprünglichen Fassung lediglich mit den Änderungen zu verabschieden, die sich aus den von der Bundesregierung akzeptierten Anregungen des Bundesrates und der von der Bundesregierung am 4. Oktober 1989 beschlossenen Formulierungshilfe ergeben. Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD lauten:

1. a) In Artikel 3 Nr. 4 erhält der § 19 folgende Fassung:

„§ 19
Strafvorschriften gegen Atomwaffen

(1) Mit Freiheitsstrafen von einem bis zu 5 Jahren wird bestraft, wer

1. Atomwaffen im Sinne des § 17 Abs. 2 entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,

1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder

2. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert.

(2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren wird bestraft, wer

1. eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds begeht oder

2. durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung

   a) die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland,

   b) das friedliche Zusammenleben der Völker oder

   c) die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich

   gefährdet.

(3) In minder schweren Fällen

1. des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe und

2. des Absatzes 2 Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 fahrlässig oder in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 2 Nr. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht oder

2. des Absatzes 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 fahrlässig oder in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1a oder 2 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für eine Handlung, die

1. zur Vernichtung von Atomwaffen durch die dafür zuständigen Stellen oder
2. zum Schutz gegen Wirkungen von Atomwaffen oder zur Abwehr dieser Wirkungen

geeignet und bestimmt ist."

b) In Artikel 3 Nr. 4 ist in § 20 Abs. 1 nach der Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1a. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder".

c) In Artikel 3 Nr. 4 erhält der § 21 folgende Fassung:

„§ 21
Taten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

§ 19 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 und 6 sowie § 20 gelten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorschriften begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist und

1. Inhaber eines Personaldokuments der Bundesrepublik Deutschland ist oder
2. verpflichtet wäre, einen Personalausweis zu besitzen, falls er eine Wohnung im Geltungsbereich dieser Vorschrift hätte."

2. Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

‚Änderung der Strafprozeßordnung

In § 100a Satz 1 Nr. 3 der Strafprozeßordnung, die zuletzt durch Gesetz vom 15. Juni 1989 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 bis 3" durch die Angabe „§ 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21 oder 22a Abs. 1 bis 3" ersetzt.'

Die Fraktion der SPD hat diese Änderungsanträge wie folgt begründet:

Die Position der Bundesregierung nach Zustimmung zu den Vorschlägen des Bundesrates in der Form des Kabinettsbeschlusses vom 4. Oktober 1989, die durch den Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU und FDP zu der Drucksache 11/4609 entschärft zu werden droht, soll wiederhergestellt werden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Anträgen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Änderung des Regierungsentwurfs mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD zugestimmt. Damit hat sich eine Abstimmung über die Anträge der Fraktion der SPD erübrigt.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit Mehrheit, nämlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD, bei Abwesenheit von Mitgliedern der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf entsprechend den Änderungen aufgrund der Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, im übrigen unverändert entsprechend der Vorlage in Drucksache 11/4609 zuzustimmen.

Bonn, den 16. Mai 1990

Kittelmann
Berichterstatter





Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333